

Qualifizierungschancen-Gesetz

Massive Ausweitung der Förderung beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte
(ab 01.01.2019)



© thinkstock Rawpixel Ltd

Für die abschlussorientierte Weiterbildung geringqualifizierter Arbeitnehmer konnten die Unternehmen seit Jahren Förderleistungen zu den Lehrgangskosten oder Arbeitsentgeltzuschüsse erhalten (WeGebAU). Durch das neue Qualifizierungschancen-Gesetz erhalten Beschäftigte künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße.

	ABSCHLUSSORIENTIERTE WEITERBILDUNG (§§ 81ff SGB III, ggf. § 16 SGB II)	ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Ungelernte Arbeitnehmer Geringqualifizierte Arbeitnehmer 	ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße <ul style="list-style-type: none"> in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind Weiterbildung in Engpassberuf 			
Vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Erwerb des Berufsabschlusses liegt i. d. R. mindestens 4 Jahre zurück In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen (Start der Frist ist der 01.01.2019) 			
Angestrebtes Maßnahmeziel	Anerkannter Berufsabschluss durch <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung auf Externenprüfung Umschulung Berufsabschlussfähige Teilqualifikation (TQ) <ul style="list-style-type: none"> TQ vor Umschulung ist möglich! Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung 	Arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung, <ul style="list-style-type: none"> die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht die AZAV-zertifiziert ist zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsgesetz)			
Maßnahmedauer	In der Regel: <ul style="list-style-type: none"> 1/3 verkürzte Ausbildung bei Umschulungen 3–8 Monate zur Vorbereitung auf Externenprüfung 2–6 Monate je Modul TQ (5 – 8 Module) + mind. 25 % Praktikumsanteil 	Mehr als 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten <ul style="list-style-type: none"> flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z. B. modular, E-Learning ...) Lage der Schulungszeit (VZ/TZ/berufsbegleitend/während KUG ...) 			
	Fördermöglichkeiten durch die BA	Fördermöglichkeiten durch die BA			
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	Betriebe unter 10 MA	Betriebe mit 10 bis 249 MA	Betriebe mit 250 bis 2.499 MA	Betriebe ab 2.500 MA
Förderleistungen durch BA (Rest von AG)	Lehrgangskosten zu 100 %	bis 100 %	bis 50 % (Ü45/SB bis 100 %)	bis 25 %	20 %* 15 %
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 %	bis 75 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 25 %
Zusatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Weiterbildungsprämie € 1.000,- bei erfolgreicher Zwischenprüfung € 1.500,- bei Bestehen Abschlussprüfung Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) 				
	Zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung				

Quelle: Agentur für Arbeit

* bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags über betriebliche Weiterbildung

Die neue Förderung zielt auf Beschäftigte,

- die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden könnten, oder
- die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, oder
- die sich in einem Engpassberuf weiterbilden, also in einem Beruf, in dem Fachkräftemangel besteht.

Damit wird die Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit, die bislang auf Beschäftigte ohne Berufsabschluss, Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte und auf Mitarbeiter in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) begrenzt war, deutlich geöffnet. Bei konkreten Fragen sollten Unternehmen direkt auf den zuständigen Arbeitgeberservice zugehen.

Kriterien für die Förderung

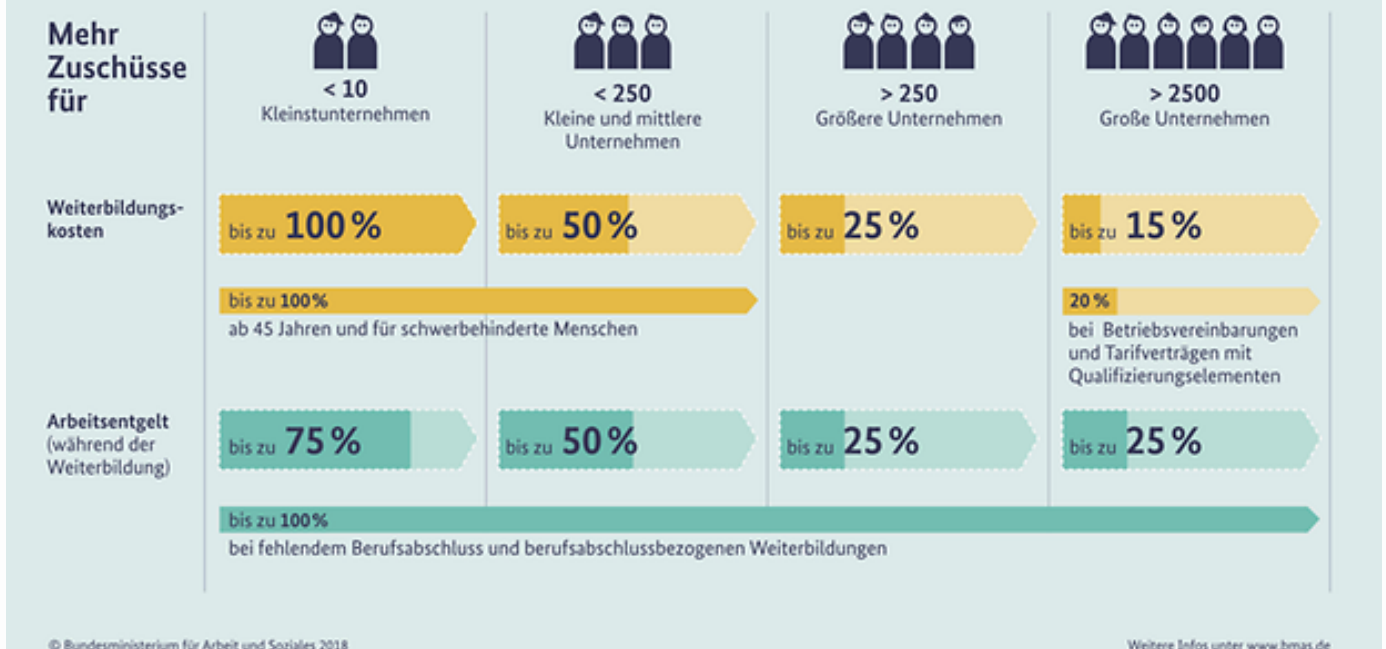
Für eine volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten sieht der Gesetzgeber fünf Kriterien vor. Danach wird vorausgesetzt, dass

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert,
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die wesentlichen Bausteine der Qualifizierungsinitiative im Überblick:

Mehr Chancen durch Qualifizierung

Wir verbessern die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben (also in einem Beruf, in dem Fachkräftemangel besteht).



- Arbeitsentgeltzuschüsse werden derzeit nur an Arbeitgeber geleistet, die ihre Beschäftigten unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für berufsabschlussorientierte Weiterbildungen freistellen. Künftig sollen für alle Qualifizierungen, die länger als 4 Wochen bzw. 160 Stunden dauern und nicht ausschließlich arbeitsplatzbezogen sind, Arbeitsentgeltzuschüsse geleistet werden können (max. 25 Prozent für Unternehmen ab 250 Mitarbeiter, 50 Prozent für KMU und bis zu 75 Prozent für Kleinstunternehmen). Für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen verbleibt es bei einer Zuschussoption von bis zu 100 Prozent.
- Weiterbildungskosten sollen künftig ebenfalls für Beschäftigte aller Betriebsgrößen und unabhängig vom Qualifizierungsziel übernommen werden können: bei Beschäftigten in Kleinstunternehmen wie bisher 100 Prozent, KMU bis zu 50 Prozent und bei größeren Betrieben grundsätzlich bis zu 25 Prozent. In größeren Betrieben mit 2.500 Beschäftigten oder mehr können bis zu 15% der Lehrgangskosten übernommen werden, bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, bis zu 20%. Bei älteren Beschäftigten (ab vollendetem 45. Lebensjahr) oder AN mit einer Schwerbehinderung kann in KMU von einer Kostenbeteiligung abgesehen werden.

Was hat sich gegenüber der bisherigen Förderung verbessert?

Derzeit ist die Förderung grundsätzlich auf Beschäftigte ohne Berufsabschluss, von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte und Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) begrenzt. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte grundsätzlich unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet.

Außerdem werden die Förderleistungen verbessert, indem neben den Weiterbildungskosten auch Zuschüsse zum während der Weiterbildung fortgezählten Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber gezahlt werden können. Arbeitsentgeltzuschüsse werden derzeit nur an Arbeitgeber geleistet, die ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für berufsabschlussorientierte Weiterbildungen freistellen. Künftig sollen auch Arbeitsentgeltzuschüsse für berufliche Qualifizierungen geleistet werden können, die länger als 160 Stunden dauern und nicht ausschließlich arbeitsplatzbezogen sind. Die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Zahlung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt setzen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße grundsätzlich eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraus. Für bestimmte Personengruppen (ältere oder schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in KMU oder solche in Kleinstbetrieben) sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich.

Weiterhin wurde die berufliche Weiterbildungsförderung für Arbeitslose flexibilisiert, in dem sie um eine Option, nämlich Erweiterungsqualifizierung, erweitert wurde und damit eine breitere berufliche Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Ansprechpartner:

Otto Schindler

Telefon 0821 24091-13

otto.schindler@schwaben.ihk.de 

[BMAS Qualifizierungsinitiative](#) 

Kontakt

Zentrale

Werner-von-Siemens-Straße 6
86159 Augsburg

Tel: 0821 3162-300

Tel: 0800 7241326

Fax: 0821 3162-423

E-Mail: akademie@schwaben.ihk.de 

Kontaktinformationen

IHK Akademie Schwaben
Werner-von-Siemens-Straße 6
86159 Augsburg

Telefon: 0821 3162-300

E-Mail: akademie@schwaben.ihk.de

© IHK Akademie Schwaben

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.



